

Vorlage F3/2024

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Bauausschuss	29.01.2024	1					
Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft	29.01.2024	1					
Ausschuss für Sport und Kultur, Jugend und Familie	30.01.2024	1					
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2024	1					
Gemeindevertretung	01.02.2024	1					

Großenlüder, den 16.01.2024, 01.0202.00.01.02, Haushaltsplanung 2024/8 Haushaltsgenehmigung	Bürgermeister:
--	----------------

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Größenlüder

Erläuterung:

Die Ortsbeiratssitzungen finden in dem Zeitraum vom 08. Januar 2024 bis 18. Januar 2024 statt. Da die Unterlagen für die Gemeindevertretersitzung bereits am 18. Januar 2024 versandt werden, informieren wir anlässlich der Ausschusssitzungen am 29. und 30. Januar 2024 sowie der Gemeindevertretersitzung am 01. Februar 2024 über die entsprechenden Ergebnisse.

1. Großenlüder
Sitzung des Ortsbeirates am 18.01.2024
2. Bimbach
Sitzung des Ortsbeirates am 09.01.2024
3. Müs
Sitzung des Ortsbeirates am 16.01.2024
4. Kleinlüder
Sitzung des Ortsbeirates am 08.01.2024
5. Uffhausen
Sitzung des Ortsbeirates am 09.01.2024
6. Eichenau
Sitzung des Ortsbeirates am 16.01.2024
7. Lütterz
Sitzung des Ortsbeirates am 17.01.2024

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Großenlüder für das Haushaltsjahr 2024:

**Haushaltssatzung der Gemeinde Großenlüder
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.722.128,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.550.019,00 EUR
mit einem Saldo von	172.109,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	600,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	600,00 EUR
mit einem Überschuss von	172.709,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	403.205,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.816.125,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.497.250,00 EUR
mit einem Saldo von	-1.681.125,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	400.113,00 EUR
mit einem Saldo von	599.887,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf	

des Haushaltsjahres von

678.033,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt. Die Aufnahme des festgesetzten Kreditbetrages wird dem Gemeindevorstand übertragen.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.860.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 365 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf

360 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze für die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO wird auf 20.000 EUR festgesetzt. Die Befugnis zur Bewilligung geringfügiger Überschreitungen wird bis zur Höhe von 2.000 EUR dem Bürgermeister übertragen.

Gesamtkosten der Maßnahme:	€
Finanzierung der Maßnahme:	
Jährliche Folgekosten:	€
Bemerkungen:	

Abstimmungsergebnisse:

	GVT	H+F	BAU	SK	UA
Mitgliederzahl					
Anwesende					
dafür					
dagegen					
Enthaltung					